

Satzung

des Vereins HAMBURG ENGLISH LANGUAGE TEACHING ASSOCIATION-HELTA

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

HAMBURG ENGLISH LANGUAGE TEACHING ASSOCIATION - HELTA

und hat seinen Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Hamburg.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, namentlich das wirkungsvolle Unterrichten von Englisch als Fremdsprache. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Austauschen von Meinungen und Erfahrungen unter den Englischlehrern in Hamburg, sowie durch Konferenzen, Seminare und Ausbildungsprogramme, durch Veröffentlichungen von Nachrichten und auf andere Art und Weise.

Der Verein soll ferner die Existenz einer Informationsquelle und einen Treffpunkt zum Nutzen der Mitglieder sichern. Bei der Ausübung solcher Aktivitäten soll er versuchen, mit anderen Vereinen von Lehrern von modernen Fremdsprachen zusammenzuarbeiten und mit anderen Gruppen, die sich mit dem Unterrichten von Englisch als Fremdsprache beschäftigen.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 **Mitgliedschaft**

Alle Personen gleich welchen Geschlechtes und welcher Nationalität, welcher Rasse und welchen Glaubens können die Mitgliedschaft erwerben, vorausgesetzt, dass sie den Vorstand hinsichtlich ihrer praktischen Erfahrung oder beruflichen Interesses auf dem Gebiet des Unterrichts von Englisch als Fremdsprache im Hinblick auf den Zweck des Vereins zufriedenstellen.

Assoziierte Mitgliedschaft kann von denen erworben werden, die sich nicht für eine ordentliche Mitgliedschaft qualifizieren, aber die Vorteile des Vereins genießen möchten. Diese Mitglieder bezahlen die Hälfte des ordentlichen Beitrages.

Institutionsmitgliedschaft steht Institutionen mit einem Interesse an dem Unterrichten von Englisch als Fremdsprache zur Verfügung.

Die Letztgenannten haben weder Wahlrecht noch das Recht sich als Vorstandsmitglied wählen zu lassen.

Die Mitgliedschaft wird erworben, wenn der Vorstand den schriftlichen entsprechenden Aufnahmeantrag angenommen hat. Das Ergebnis der Entscheidung des Vorstandes wird den Erwerbenden schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben. Der Bewerber hat jedoch die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen, die nunmehr mit einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen von der Entscheidung des Vorstandes abweichen kann.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds; bei Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären ist; bei Ausschluss.

Die Mitgliedschaft berechtigt:

1. zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte;
2. zum Bezug der Veröffentlichungen des Vereins;
3. zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.

§5
Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn:

Das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt; es trotz zweimaliger Aufforderung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus seine Beitragsschulden nicht beglichen hat; ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§6
Beitrag

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig; er soll mindestens EUR 30,00 betragen.

Ein regelmäßiger Beitrag ist nur zulässig, soweit dies zur Bestreitung des Aufwandes des Vereins erforderlich ist.

Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden und Eintrittsgebühren für gewisse Veranstaltungen.

§7
Organe

Die Organe des Vereins sind

- Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§8
Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Sekretär, dem Schatzmeister und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern. Vorsitzender und Sekretär sind Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.

Sie sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis hat der Sekretär die Vertretungsmacht nur auszuüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; sie beziehen für Ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§9 Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
- Genehmigung des Haushaltplanes und Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss (§5).

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal durch den Vorstand an einem von ihm bestimmten Ort einberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor Tagungsbeginn (Tag der Einberufung) schriftlich einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von dem Vorstand einberufen werden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 20 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

In diesem Fall verringert sich die o. a. Einladungsfrist auf mindestens eine Woche.

§11 Beschlussfassung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende; wenn beide verhindert sind, hat der Vorsitzende einen anderen Stellvertreter zu bestimmen.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Tagesordnung um weitere Punkte ergänzt wird. Alle Punkte, die dem Vorstand zwei Wochen vorher unterbreitet werden, werden in die Tagesordnung aufgenommen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Beschluss einer Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 13

Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufen werden.

Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter
Zwecke
fällt das Vereinsvermögen an den

Bundesverband Alphabetisierung und Grundbildung
e.V.

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige
oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung zwei
Liquidatoren.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §§ 48 ffBGB.

Hamburg, den 01.04.2016